

Im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung ist die Initiative der Bürger bei der Baudurchführung aktiv zu unterstützen und den unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen weitgehend zu entsprechen.

(2) Die Räte der Bezirke unterbreiten der Staatlichen Plankommission mit den Planentwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen auf der Grundlage der ihnen übergebenen Orientierungskennziffern ein Angebot über die im Rahmen der staatlichen Aufgaben für den komplexen Wohnungsbau durch den Bau von Eigenheimen oder deren Erweiterung zu schaffenden Wohnungseinheiten. Der Vorschlag ist mit den Räten der Kreise abzustimmen.

(3) Die Staatliche Plankommission bestätigt im Rahmen, der für den Bau von Eigenheimen insgesamt zur Verfügung stehenden Fonds in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen das Angebot der Räte der Bezirke.

(4) Die Räte der Bezirke übergeben den Räten der Kreise mit den staatlichen Aufgaben die für den Bau von Eigenheimen bilanzierten materiellen Fonds. Die Räte der Kreise beschließen auf dieser Grundlage mit dem Plan, wieviel Eigenheime im Planjahr in den Gemeinden, Stadtbezirken und Städten zu errichten sind.

(5) Der Bau von Eigenheimen ist grundsätzlich im Rahmen des Bauaufkommens zu realisieren, das den staatlichen Aufgaben für den komplexen Wohnungsbau zugrunde liegt. Von den Räten der Bezirke und Kreise sind Leistungsreserven zu erschließen, um das Bauaufkommen zu erhöhen und damit Voraussetzungen für eine weitere Erhöhung der für den Wohnungsbau einsetzbaren Investitionen zu schaffen. Die Räte der Bezirke und Kreise haben dazu

— durch Auswahl günstiger Standorte für Eigenheime die Aufwendungen für stadttechnische Erschließung und für Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber dem staatlichen Aufwandsnormativ für den komplexen Wohnungsbau zu verringern und mit den so erzielten Einsparungen teilweise die Mehraufwendungen für Eigenheime zu decken;

— die Eigenleistungen der Bürger durch Schaffung der dazu erforderlichen Voraussetzungen maximal zu fördern und

— das zentral organisierte Angebot an Fertigteilhäusern bekanntzumachen und zu nutzen, da der im Rahmen der örtlichen Bilanzen aufzubringende Umfang an Bauleistungen infolge des hohen Vorfertigungsgrades wesentlich geringer ist.

§4

Zustimmung der örtlichen Räte

(1) Der Neubau oder die Erweiterung von Eigenheimen ist beim Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt zu beantragen, der ihn mit seiner Stellungnahme an den Rat des Kreises zur Entscheidung weiterreicht.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet über den Antrag des Bürgers auf der Grundlage der Stellungnahme einer von ihm zur Prüfung der Anträge berufenen Kommission. Die Entscheidung ist dem Bürger innerhalb 4 Wochen nach Beschlußfassung über den Plan mitzuteilen.

(3) Bürger, deren Antrag abgelehnt wird, haben das Recht, für das nächste Planjahr erneut einen Antrag zu stellen.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- Angaben über Tätigkeit des Bürgers, die Anzahl der Familienmitglieder, die das Eigenheim bewohnen sollen, sowie die jetzigen Wohnverhältnisse;
- Bauablaufplan mit Angabe von Terminen für die einzelnen Bauabschnitte;
- Art und Umfang der Eigenleistungen mit Wertangabe.

§5

Aufwandsnormative

Der Errichtung von Eigenheimen sind folgende Aufwandsnormative, einschließlich der Eigenleistungen der Bürger, zugrunde zu legen:

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Zulässiger maximaler Auf- wand ohne Grunderwerb
bis zu 4 Personen	65 TM
5 Personen	70 TM
6 Personen	75 TM
über 6 Personen	80 TM.

§6

Verwendung von Angebotsprojekten

(1) Eigenheime sind als ein- und zweigeschossige Reihen-, Doppel- und Einzelhäuser zu errichten.

(2) Für den Bau von Eigenheimen sind vorwiegend Angebotsprojekte zu verwenden. Bei den örtlichen Räten sind Kataloge der bestätigten Angebotsprojekte auszulegen. Die örtlichen Räte sind verpflichtet, einen Beratungsdienst für die Bürger zu organisieren.

§7

Gewährleistung der planmäßigen Baudurchführung

(1) Die staatliche Leitungstätigkeit ist darauf zu richten, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Bürger in den planmäßig festgelegten Zeiträumen ihr Eigenheim oder dessen Erweiterung fertigstellen können.

(2) Das zum Bau benötigte Material und die nicht in Eigenleistung zu realisierenden Bauleistungen sind staatlich zu planen. Mit der Zustimmung zum Bau des Eigenheimes sind dem Bewerber die ausführenden Baubetriebe sowie der bilanzierte Leistungszeitraum mitzuteilen. Die Zustimmung berechtigt zum Erwerb des benötigten Baumaterials, das von den Räten der Bezirke und Kreise über die zuständigen Handelsorgane zweckgebunden bereitzustellen ist.

(3) Bürger, die nicht über ein für den Bau eines Eigenheimes geeignetes Grundstück verfügen, sind von den Räten der Kreise bei der Beschaffung eines Baugrundstückes zu unterstützen. Es sind volkseigene Grundstücke bereitzustellen oder der Erwerb nicht-volkseigener Grundstücke zu genehmigen, die entsprechend der städtebaulichen Planung für die Bebauung mit Eigenheimen vorgesehen sind. Die Grundstücke sollen nach Möglichkeit stadttechnisch erschlossen sein.